

(6) Entsprechend der geplanten Steigerung der landwirtschaftlichen Marktproduktion werden 4980,4 Millionen DM Preisstützungen aus dem Haushalt der Republik bereitgestellt.

(7) Die örtlichen Räte und die Deutsche Bauernbank haben eine genaue Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Finanzierung der Landwirtschaft sowie der Produktions- und der Finanzpläne, die Wirksamkeit der staatlichen Förderungsmaßnahmen, die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit der LPG und die statutengemäße Bildung der Fonds und ihre Verwendung auszuüben. Die für die Förderung der LPG geplanten Mittel sind auf die Erhöhung der Marktproduktion und der Wirtschaftlichkeit der Genossenschaften zu konzentrieren. Alle staatlichen Förderungsmitel sind so einzusetzen, daß sie die gute genossenschaftliche Arbeit, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die Anwendung der besten Leitungs- und Produktionserfahrungen der fertgeschrittensten LPG in allen Genossenschaften sowie die volle Auslastung der Technik unterstützen.

## § 6

## Konsumgüterhandel

(1) Die Finanzpläne des sozialistischen Konsumgütergroßhandels und des volkseigenen Einzelhandels (HO) werden festgelegt mit

- |   |                      |
|---|----------------------|
| a) Abführungen an den Staatshaushalt . . . ^                                    | 1628,2 Millionen DM  |
| davon   |                      |
| durch die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe                               | 54,8 Millionen DM    |
| durch die bezirksgeleiteten und örtlichen Betriebe                              | 1 573,4 Millionen DM |
| b) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds ..... | 98,3 Millionen DM    |
| c) Zuführungen aus dem Staatshaushalt . . . I                                   | 16,7 Millionen DM    |
| davon   |                      |
| an die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe . .                              | 5,0 Millionen DM     |
| an die bezirksgeleiteten und örtlichen Betriebe . . <sup>2</sup>                | 11,7 Millionen DM    |

(2) Zur Verbesserung und Modernisierung der Handelseinrichtungen und Handelsausrüstungen sowie der Erweiterung des Netzes moderner Verkaufsstellen stehen den Betrieben des gesamten volkseigenen Handels und den sozialistischen Großhandelsgesellschaften

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) Zuführungen aus dem Staatshaushalt für Investitionen — Erweiterung der Grundmittel — . . . | 183,0 Millionen DM |
| b) Amortisationen für Investitionen — Erhaltung der Grundmittel — .....                       | 152,7 Millionen DM |
- und Rationalisierungskredite zur Verfügung.

## § 7

## Wohnungsbau

(1) Für die Finanzierung des im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Wohnungsbaues sind insgesamt..... 3 000,9 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

(2) Es sind für die bezugsfertig und teilfertig herzustellenden Neubauwohnungen insgesamt .....	1 565,4 Millionen DM
bereitzustellen. Davon werden für den volkseigenen Wohnungsneubau .....	365,9 Millionen DM
aus Obligationen und zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsneubaues und des Eigenheimbaues .....	893,3 Millionen DM
aus Kreditmitteln bereitgestellt. Aus Mitteln der örtlichen Organe der Staatsmacht, durch Leistungen im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes und durch Eigenleistungen der Werkstätigen sind.....	306,2 Millionen DM
zu erbringen.	

(3) Für die Gewinnung von Wohnungen durch Um-, Aus- und Wiederaufbau sind . . .	62,1 Millionen DM
und für die Erhaltung des Wohnungsbestandes .....	814,3 Millionen DM
einzusetzen. Darunter sind aus Kreditmitteln .....	221,2 Millionen DM
zu finanzieren.	

(4) Die unmittelbaren Folgeinvestitionen des Wohnungsbaues erfordern.....	559,1 Millionen DM
Aus den örtlichen Haushalten sind .....	460,4 Millionen DM
und aus den Obligationen nach dem Gesetz vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBI. I S. 897) sind.....	77,5 Millionen DM
bereitzustellen.	

## § 8

## Investitionen für Einrichtungen und Verwaltungen

(1) Für die Errichtung und Erweiterung von Einrichtungen der Volksbildung, Wissenschaft und Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kommunalwirtschaft (ohne Wohnungsbau und Folgeinvestitionen für den Wohnungsbau) und der übrigen in den Haushalten geplanten Einrichtungen und Verwaltungen werden	
aus dem Staatshaushalt . . .	773,6 Millionen DM
davon	
aus dem Haushalt der Republik	258,7 Millionen DM
und aus den Haushalten der Bezirke .....	514,9 Millionen DM